

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sengenthal durch das Deckblatt Nr. 23

Bekanntmachung der fingierten Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Fiktionsbescheinigung vom 19.09.2024, Az.: 43-610-17-FNP-002, bescheinigt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., dass die Genehmigung für das Deckblatt Nr. 23 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 30.07.2024 der Gemeinde Sengenthal als erteilt gilt.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 30.07.2024 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Festsetzung des bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzte und dargestellte Grundstück Fl.Nr. 605, Gemarkung Reichertshofen als Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung).

Die zur Festsetzung des „Sondergebiets“ vorgesehene Fläche von ca. 3,74 ha schließt im Norden an das Grundstück Fl.Nr. 605/1, Gemarkung Reichertshofen sowie an den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 586, Gemarkung Reichertshofen an. Im Osten wird die Fläche durch das Grundstück Fl.Nr. 605/1 und im Süden durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 602, Gemarkung Reichertshofen begrenzt. Die Planfläche reicht im Westen bis zu den gemeindlichen Wegen Fl.Nr. 604 und Fl.Nr. 586 Gemarkung Reichertshofen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 11, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die o. g. Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Sengenthal (www.sengenthal.de) unter der Rubrik

Bürgerservice/Bauangelegenheiten/Bauleitpläne/PV-Anlage Reichertshofen und Änderung des Flächennutzungsplanes – Deckblatt 23 veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 22. Oktober 2024

gez.

Brandenburger
1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	28.10.2024
Abgenommen ab	29.11.2024